


## ► NEWS


### Hochwasser im Westen kommt Versicherer teuer zu stehen



2021 dürfte ein besonders schadenträchtiges Jahr für die Versicherer werden – das erwartet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Auslöser hierfür war Starkregen, den das Tiefdruckgebiet „Bernd“ Mitte Juli mit sich brachte. Allein für dieses Ereignis rechnet man mit versicherten Schäden in Höhe von über 5 Milliarden Euro, wie GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen auf Basis vorläufiger Schätzungen erklärte. „Die Schäden dürften sogar noch über denen des August-Hochwassers im Jahr 2002 von 4,65 Milliarden Euro liegen“, so Asmussen. Tief „Bernd“ gehöre damit „zu den verheerendsten Unwettern der jüngeren Vergangenheit“. Insgesamt dürfte dieses Jahr zum schadenträchtigen Jahr seit 2002 werden, so die Prognose des GDV. Damals lag der versicherte Unwetterschaden bei 10,9 Milliarden Euro.

Pfefferminzia 07/2021


### GDV lehnt Pflichtversicherung nicht gänzlich ab



Angesichts der Milliarden Schäden, die das Tiefdruckgebiet „Bernd“ im Westen Deutschlands hinterlassen hat, ist erneut die Diskussion um eine Pflichtversicherung für Immobilienbesitzer gegen Elementarschäden entbrannt. Der Versicherungsverband GDV stand dieser Forderung bislang immer ablehnend gegenüber, gibt sich inzwischen aber kompromissbereit: „Als einzelnes Instrument lehnen wir sie ab, weil sie den Anreiz nimmt, sich gegen Flut- und andere Extremwetterrisiken abzusichern“, sagte GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen. Eine Pflichtversicherung könne nicht die Kosten der fehlenden Klimafolgenanpassung schultern. Eine Pflichtversicherung sei „allenfalls dann sinnvoll, wenn sie in ein neues Gesamtkonzept für Flächen- und Bauplanung sowie den Katastrophenschutz eingebunden wäre.“ Aktuell besitzen rund 46 Prozent der Haushalte eine Absicherung gegen Elementarschäden.

Pfefferminzia 07/2021

### Versicherer erweitern ZÜRS-System



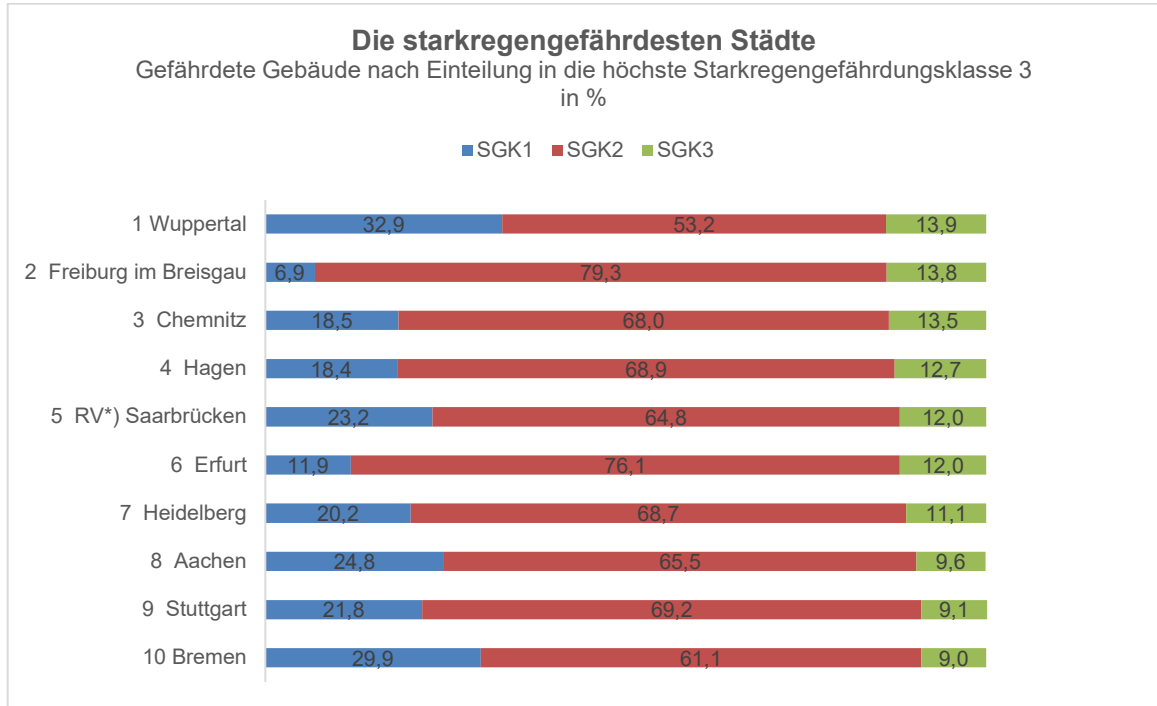
Die deutschen Versicherer wollen Klimarisiken künftig noch genauer in der Risikoanalyse abbilden. Dazu berücksichtigen sie neben der Hochwassergefährdung im Geoinformationssystem ZÜRS Geo nun auch das Risiko für Starkregen. Die Unternehmen bekämen damit die Möglichkeit, extreme Niederschläge als separate Gefahr differenziert in ihrer Risikobewertung zu berücksichtigen, teilt der Versicherungsverband GDV mit. Bislang wurde ZÜRS Geo zur Einstufung von Gebäuden und Inhaltsrisiken in Hochwassergefährdungsklassen genutzt. Das System hilft der Branche bei der Beurteilung, wie gefährdet Gebäude sind.

Pfefferminzia 07/2021



## Hier sind Gebäude besonders von Starkregen gefährdet

Die Stadt Wuppertal in NRW hat aufgrund ihrer geografischen Lage bundesweit die meisten Gebäude, die bei unwetterartigem Regen hoch gefährdet sind. Jedes siebte Haus steht hier in einem Tal oder in der Nähe eines kleineren Gewässers – und ist deshalb in die höchste Starkregengefährdungsklasse 3 (SGK 3) eingeordnet. In Kiel dagegen liegen nur 2,5 Prozent der Gebäude in der höchsten Gefährdungsklasse. Das zeigt ein Vergleich der 50 einwohnerstärksten Städte Deutschlands, den der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) durchgeführt hat.



\*) Regionalverband

Quelle: GDV

Pfefferminzia 03/2021

## Weniger Diebstähle, hohe Schadenssummen

Seit Beginn der Corona-Krise treten immer mehr Menschen in die Pedale. Händler verzeichnen Rekordumsätze. Trotzdem wurden im vergangenen „nur“ rund 145.000 versicherte Zweiräder gestohlen. Das sind 5.000 weniger als 2019, wie eine Auswertung des Versichererverbands GDV zeigt. Eine Auswirkung auf die Schadenssumme hatte diese Entwicklung nicht. Diese lag 2020 unverändert bei 110 Millionen Euro. Damit bestätigt sich der seit Jahren anhaltende Trend zu teureren Fahrrädern, die gestohlen werden. Mit 730 Euro (2019: 720 Euro) habe die durchschnittliche Entschädigung einen neuen Höchststand erreicht, so der GDV.

Pfefferminzia 03/2021



## Wohnungseinbrüche dank Corona auf Rekord-Tief

Die Einbruchzahlen sinken in Deutschland seit 2015 kontinuierlich. Da viele Menschen coronabedingt oft zu Hause sind, hat sich dieser Trend noch einmal deutlich verstärkt. Wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mitteilte, ist die Zahl der versicherten Wohnungseinbrüche 2020 auf ein historisches Tief gesunken – von 95.000 auf 85.000 Fälle. Das ist der niedrigste Wert seit 1998, als die Statistik erstmals aufgelegt wurde. Mit den sinkenden Einbruchzahlen habe sich die Schadenhöhe um 70 Millionen Euro auf 230 Millionen Euro verringert. Der Schadendurchschnitt ist demnach um 300 Euro auf 2.750 Euro gesunken (minus 9,8 Prozent).

Pfefferminzia 03/2021

## Zinsgutschriften auf Tiefstand

Der Sinkflug der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung setzt sich fort – und erreicht 2021 ein neues Tief von durchschnittlich 2,07 Prozent. Das ergab eine Auswertung des Analysehauses Das Scoring. Auch große Anbieter wie die Allianz und die R+V passten demnach ihre Zahlen nach unten an. Zum Vergleich: 2016 lag die durchschnittliche Verzinsung noch bei 2,82 Prozent. In den Folgejahren ging es weiter mit 2,50 Prozent (2017), 2,39 Prozent (2018), 2,39 Prozent (2019) und 2,25 Prozent (2020).

Pfefferminzia 01/2021

## Datenschutz Fax-Übertragung von personenbezogenen Daten unzulässig

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Bremen, Dr. Imke Sommer, weist in einer aktuellen Mitteilung darauf hin, dass Telefaxe nicht datenschutzkonform sind. Von der Übertragung personenbezogener Daten per Fax rät die Datenschutzbeauftragte dringend ab.

Früher habe das Telefax als relativ sichere Methode gegolten, um sensible personenbezogene Daten zu übertragen. Änderungen bei den Endgeräten und auch auf den Transportwegen haben jedoch dafür gesorgt, dass das Faxgerät für den Versand personenbezogener Daten gemieden werden sollte. So würden mittlerweile keine exklusiven Ende-zu-Ende-Telefonleitungen für die Übertragung von Faxen mehr genutzt. Außerdem würden häufig keine echten Faxgeräte mehr als Empfänger genutzt. Vielmehr werden die Faxe häufig automatisiert in eine E-Mail umgewandelt und anschließend an bestimmte Mail-Postfächer weitergeleitet.

Eine Alternative zum Fax stellen sichere Verfahren wie etwa Ende-zu-Ende-verschlüsselte Mails oder schlicht der herkömmliche Postweg dar. (AC)

AssCompact 06/2021

## ► RECHTSPRECHUNG

### Keine Haftung ohne Kontrollpflichtverletzung

Pflastersteine, die mehrere Zentimeter hervorstehen, sind Gefahrenstellen, die von der jeweiligen Gemeinde oder Stadt beseitigt werden müssen. Kontrolliert die zuständige Behörde den Straßenbelag jedoch regelmäßig, haftet sie nicht für Unfälle, die von neu hinzugekommenen Gefahrenstellen ausgelöst wurden. Eine damals 64-Jährige war über einen herausragenden Pflasterstein gestürzt und hatte sich den linken Oberarmknochen mehrfach gebrochen. Der Straßenbegeher der Stadt hatte das Areal jedoch erst fünf Tage vorher geprüft und keinen Mangel festgestellt. Die Stadt war ihrer Kontrollpflicht dementsprechend ausreichend nachgekommen (OLG Hamm, Urteil vom 16.10.2020 - 11 U 72/19).

AccCompact 03/2021

### Streugut darf liegen bleiben

Auch im März muss man auf den Straßen in Schleswig-Holstein noch mit ausgebrachtem Streugut rechnen – die Kommunen sind nicht verpflichtet, dieses nach jedem Schneefall zu entfernen. Ein entsprechendes Urteil erließ nun das Schleswig-Holsteinische OLG. Geklagt hatte eine Radfahrerin, die auf einem Streugut-Rest, bestehend aus Sand und Splitt, ausgerutscht war und sich dabei schwere Verletzungen zugezogen hatte. Der Kommune warf sie eine Verletzung derer Verkehrssicherungspflicht vor, zumal das verwendete Streugut aus Sicht der Klägerin ungeeignet war. Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg (OLG Schleswig-Holstein, 7 U 25/19).

procontra 01/2021

### Kasko-Nutzung unzumutbar

Der Geschädigte in einem Verkehrsunfall ist nicht verpflichtet, seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um den Unfallgegner finanziell zu entlasten. Grundsätzlich hat der Schädiger die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte ist zwar verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass die Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden muss. Allein die daraus resultierenden höheren Versicherungsbeiträge als zusätzliche Belastung des Geschädigten machen die Inanspruchnahme unzumutbar (BGH, Urteil vom 17.11.2020 – VI ZR 569/19).

AccCompact 03/2021

### Autofahrer riskieren Versicherungsschutz

Verlässt ein Autofahrer nach einem Unfall den Unfallort, muss seine Versicherung nicht für den Schaden aufkommen. Zu diesem Urteil gelangte das Oberlandesgericht Koblenz (Aktenzeichen 12 U 235/20). Ein Mann kam auf der Autobahn an die linke Leitplanke. Er fuhr nach Hause und zeigte den Schaden erst vier Tage später bei der Versicherung an. Diese lehnte die Zahlung ab. Zu Recht, befanden die Koblenzer Richter. Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort habe dazu geführt, dass der Versicherer den konkreten Unfallhergang nicht habe rekonstruieren können.

Pfefferminzia 03/2021





## BGH zu unwirksamen Rechtsschutz-Klauseln

Rechtsschutzversicherer dürfen ihre Versicherungsbedingungen nicht dahingehend ändern, dass die zeitliche Einordnung eines Rechtsschutzfalles auch auf Tatsachen abstellen kann, die der Gegner des Kunden vorgetragen hat. Wird eine derartige Klausel in den Bedingungen genannt, ist sie unwirksam, und der Versicherer muss seine Kunden darüber auch informieren. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Fall (IV ZR 221/19) entschieden. Das Verwenden dieser unwirksamen Klausel sei ein Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, so die Richter.

Pfefferminzia 03/2021

## Herzstillstand nach Büro-Streit

Nicht nur ein „plötzliches äußeres Ereignis“ kann zu einem Arbeitsunfall führen, auch eine Auseinandersetzung mit dem Chef reicht aus. Zu diesem Schluss kommt das Bundessozialgericht, das über die Klage einer Bankkauffrau zu entscheiden hatte: Diese war nach einem Streit mit ihrem Vorgesetzten zusammengebrochen, erlitt daraufhin einen Herzstillstand und musste vom Notarzt wiederbelebt werden. Dazu befanden die Kasseler Bundesrichter: Der Unfallbegriff definiere sich nicht nur über ein außergewöhnliches Ereignis, auch ein von außen auf den Körper einwirkendes Geschehen reiche für einen Unfall aus – beispielsweise wenn sich durch die Wahrnehmung der physische Zustand des Verletzten ändere (Bundessozialgericht, B 2 U 15/19 R).

procontra 03/2021

## Die Höhe von Teilungskosten beim Versorgungsausgleich

Ein Ehepaar wollte sich nach knapp zehn Jahren scheiden lassen. Während ihrer gemeinsamen Ehezeit hatte der Ehemann Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung erlangt, die im Zuge der Scheidung ebenfalls aufgeteilt werden sollten. Der Versorgungsträger, die Volkswagen AG, gab den Ehezeitanteil der Versorgung mit einem Kapitalwert von 156.870 Euro an und schlug einen Ausgleichswert an die Ehefrau von 76.293 Euro vor. 4.284 Euro zog VW als Teilungskosten vom Kapitalwert ab. Das erschien dem Ex-Ehepaar zu hoch.

Der BGH entschied nun, dass im Grundsatz nichts gegen einen so hohen pauschalen Kostensatz spreche. Bedingung sei aber, dass der Versorgungsträger sich an den Teilungskosten nicht bereichere. VW müsse dementsprechend nachweisen können, dass es durch den Betrag von 4.284 Euro nur zu einer vollständigen Umlage der entstandenen Kosten komme. (AC) (BGH, Beschluss vom 10.02.2021 – XII ZB 284/19).

AccCompact 05/2021



## PKV-Leistungsausschluss wegen verschwiegener „Anomalie“? Zähneknirschen bei den Versicherern: Fragen nach Anomalien sind unzulässig.

Ein privat Krankenversicherter forderte die Erstattung von Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung seiner Tochter. Der Mann hatte im Frühjahr 2017 bei Vertragsabschluss hinsichtlich seiner mitzuversichernden neun Jahre alten Tochter auf die Frage „Bestehen/bestanden in den letzten 3 Jahren Beschwerden, Krankheiten, Anomalien [...], die nicht ärztlich [...] behandelt wurden?“ mit „Nein“ geantwortet.

Die Tochter befand sich jedoch seit 2011 unter regelmäßiger zahnärztlicher Kontrolle, da bei ihr ein Engstand der Backenzähne vorlag. Im Sommer 2017 erlitt das Mädchen einen Unfall, bei dem es sich einen Zahn abbrach. Im Zusammenhang mit dieser Behandlung wurde die Indikation für eine kieferorthopädische Behandlung gestellt. Der Versicherer vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem Engstand um eine anzeigepflichtige „Anomalie“ im Sinne der Antragsfrage gehandelt habe. Dementsprechend sei der Vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung nachträglich anzupassen. Der Versicherungsnehmer wiederum berief sich darauf, dass vor dem Unfall nichts auf die Notwendigkeit einer Behandlung hingedeutet habe.

Das Oberlandesgericht (OLG) urteilte im Sinne des Versicherungsnehmers. Der Mann habe mit dem Verschweigen des Engstands keine Anzeigepflichten verletzt. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer sei nicht erkennbar, was unter einer Anomalie im Zahnbereich zu verstehen ist. Die Frage verlange dem Versicherungsnehmer eine unzulässige Wertung ab. (AC) (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 24.03.2021 – 7 U 44/20).

AccCompact 05/2021

## Verletzung beim Reha-Sport ist kein Arbeitsunfall

Ein Mann hatte sich während des Aufenthalts in einer Reha-Klinik einen Achillessehnenriss zugezogen. Obwohl der Reha-Aufenthalt auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung ging und der Unfall während der Therapie stattfand, lehnte die zuständige Berufsgenossenschaft Entschädigungsleistungen ab. Dagegen klagte der Mann.

Das Landessozialgericht (LSG) gab der Berufsgenossenschaft jedoch recht. Es habe zwar gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestanden, die Sehne sei jedoch zweifellos aufgrund einer vorbestehenden degenerativen Veränderung gerissen. Die habe somit überragende Bedeutung für das Unfallgeschehen gehabt. (AC) (LSG Hessen, Urteil vom 19.03.2021 – L 3 U 205/17).

AccCompact 05/2021

## Betriebsschließungsversicherung greift bei intrinsischer Gefahr

Ein Gaststättenbetreiber hatte seinen Betriebsschließungsversicherer dazu aufgefordert, ihm seinen coronabedingten Ertragsausfallschaden zu ersetzen, nachdem die Landesregierung von Schleswig-Holstein das Bundesland zum 18.03.2020 in den Lockdown geschickt hatte. Nach Ansicht des Gastronomen sei der Versicherer verpflichtet, ihm die entgangenen Erträge für die vertraglich festgelegte Dauer von bis zu 30 Tagen zu ersetzen. Der Versicherer sah sich jedoch nicht leistungspflichtig und verweigerte die Zahlung.

Mit seiner Klage begehrte der Mann die Feststellung, dass der Versicherer zur Zahlung einer Entschädigung aus der Betriebsschließungsversicherung verpflichtet ist. Das Landgericht Lübeck hatte die Klage bereits abgewiesen und auch vor dem Oberlandesgericht (OLG) Schleswig hatte der Gaststättenbetreiber keinen Erfolg.

Das OLG entschied, dass der Gastronom keinen Anspruch auf Entschädigungszahlung erlangt hat. Die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Verordnungen stellen nach Auffassung des Gerichts keinen Versicherungsfall dar. Die Auslegung der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen habe ergeben, dass nur gegen solche Gefahren Versicherungsschutz bestehe, die aus dem Betrieb selbst herrühren (intrinsische Gefahren) und aufgrund derer die zuständige Behörde eine konkrete, einzelfallbezogene Maßnahme zur Bekämpfung einer Infektionsgefahr erlässt, die aus dem konkreten Betrieb stammt. Betriebsschließungen hingegen, die aufgrund genereller gesellschafts- und gesundheitspolitischer Maßnahmen in einer pandemischen Ausnahmesituation ergriffen werden, seien nicht versichert.

Der Gaststättenbetreiber hätte jedoch auch im Falle einer intrinsischen Gefahr keinen Versicherungsschutz gegen das neuartige Coronavirus erhalten, da es in den Versicherungsbedingungen nicht genannt wird, erläuterte das OLG. Es handele sich jedoch um eine abschließende Aufzählung der Krankheitserreger und Infektionskrankheiten. Die Revision zum Bundesgerichtshof hat das Gericht ausdrücklich zugelassen. (AC) (OLG Schleswig, Urteil vom 12.05.2021 – 16 U 25/21).

AssCompact 06/2021

## Notwegerecht: Wann haben Eigentümer keinen Anspruch?

Ein Paar hatte ein Wochenendhaus von Anfang an zu Wohnzwecken genutzt. Das Haus steht in einer Siedlung, die konzeptionell nur für Wochenendhäuser vorgesehen war und deshalb keinen Zugang per Pkw zu den einzelnen Häusern vorsieht. Das Problem, das eigene Grundstück nicht mit dem Auto erreichen zu können, lösten sie dadurch, dass sie den sogenannten „Sandweg“ nutzten. Dieser Weg führt über das Grundstück eines Nachbarn bis an den hinteren Teil ihres eigenen Grundstücks heran.

Der BGH entschied, dass den Eigentümern kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Sandwegs zusteht und ihnen auch kein Notwegerecht eingeräumt werden muss. Zwar umfasse die Möglichkeit, das eigene Grundstück ordnungsmäßig zu nutzen, in der Regel auch die Möglichkeit, es mit einem Kraftfahrzeug anfahren zu können. Im vorliegenden Fall würde das Erschließungskonzept einer ruhigen, autofreien Wohnsiedlung jedoch über das Notwegerecht unterlaufen. (AC) (BGH, Urteil vom 11.12.2020 – V ZR 268/19).

AssCompact 06/2021



## Hauptwasserhahn muss nicht vorsorglich abgesperrt werden

Ein Zahnarzt schloss seine Praxis im Juli 2018 für einen dreiwöchigen Urlaub, ohne das Hauptwasserventil für diesen Zeitraum abzusperren. Als Nachbarn am 28.07.2018 das Treppenhaus betraten, kam ihnen schwallartig Wasser entgegen.

Der Versicherer des Zahnarztes ersetzte den Schaden von mehr als 200.000 Euro, verlangte aber Ersatz vom Installateur, der damals die Anlage und das undichte Ventil montiert hatte. Das Unternehmen verweigerte eine Zahlung – unter anderem aus dem Grund, weil den Zahnarzt ein Mitverschulden treffe. Er wäre verpflichtet gewesen, das Hauptwasserventil vor Urlaubsbeginn abzusperren.

Das OLG Celle verurteilte das Installationsunternehmen zum Ersatz des gesamten Schadens. Einem Gutachten zufolge sei die Rohrverbindung fehlerhaft gewesen. Ein Mitverschulden des Zahnarztes verneinte das Gericht. Der Schaden hätte auch über Nacht entstehen können und jede Nacht den Hauptwasserhahn zu schließen, sei allgemein unüblich. Eine sachgerechte montierte Rohrverbindung wäre unlösbar und dauerhaft dicht gewesen. Deshalb habe es keinen zwingenden Grund gegeben, die Wasserzufuhr abzustellen. (AC) (OLG Celle, Urteil vom 07.04.2021 – 14 U 135/20).

AssCompact 06/2021



## Pfändung von baV-Ansprüchen

Zukünftige Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen nicht dem Abtretungsverbot. Ein Schuldner, der seine baV-Ansprüche als Sicherheit verpfändet hatte, darf von seinem Versicherer die Auszahlung verlangen – zumindest sofern der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist. Das Abtretungsverbot ziele allem voran auf den Schutz der Anwartschaft ab (BGH, Urteil vom 20.05.2020 – IV ZR 124/19).

AssCompact 06/2021

